



Landesamt für Statistik Niedersachsen

LSN • Postfach 91 07 64 • 30427 Hannover

Verteiler:
Kreisfreie Städte,
Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen,
Region Hannover,
Landkreise, große selbständige Städte,
Samtgemeinden und kreisangehörige Gemeinden

Sie erreichen uns am besten:

Montag – Freitag: 8 – 13 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Frau Rosenbohm

E-Mail: carola.rosenbohm@statistik.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bei Antwort angeben)
43.71 - Systematik

Durchwahl (0511) 9898-
3242

Hannover, den
08.11.2016

Haushaltssystematik der Gemeinden und Gemeindeverbände Rundschreiben Nr. 1/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Rundschreiben über die wichtigsten Neuerungen im kommunalen Rechnungswesen in Niedersachsen informieren:

a) Empfehlung für die Buchung der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) ab dem 01.01.2017

Mit Inkrafttreten des „Zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (Zweites Pflegestärkungsgesetz (PSG II)) zum 01.01.2016 werden die Hilfen zur Pflege nach dem 07. Kapitel SGB XII zum 01.01.2017 nicht mehr nach den drei Pflegestufen, sondern nach fünf neuen Pflegegraden unterteilt.

Die Änderung der Pflegeleistungsarten nach Pflegegraden ist bisher nicht in den niedersächsischen Produktrahmen 2017 bei Produktgruppe 311 „Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)“ aufgenommen worden, da entsprechende verbindliche Vorgaben seitens des Statistischen Bundesamtes noch ausstehen.

Um den örtlichen Trägern der Sozialhilfe in Niedersachsen jedoch eine Grundlage für die Haushaltsplanung 2017 geben zu können, empfiehlt das Landesamt für Statistik Niedersachsen in Zusammenschluss mit dem Niedersächsischen Innenministerium folgende Systematik:

1. Die **Produkte (31121) bis (31127)** unterhalb des Produktes 3112 „Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)“ **bleiben erhalten**, um in 2017 Zahlungsvorgänge des Vorjahres zu Leistungen mit den entsprechenden Pflegestufen vornehmen zu können.
2. Die Pflegeleistungen nach dem neuen PSG II sollten unterhalb der **Produktziffer (3118)** angelegt werden. Dabei sind die einzelnen Leistungen durch Anfügen weiterer Ziffern nach Pflegegraden zu unterteilen.

Sobald das Landesamt für Statistik Niedersachsen vom Statistischen Bundesamt Kenntnis über die verbindliche Produktstruktur für die Bedienung der Sozialhilfestatistik erlangt hat, werden die Kommunen darüber unverzüglich informiert.

b) Buchung der „Ausgleichszahlungen für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr“ und der „Finanziellen Unterstützung für die Weiterentwicklung des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs“

Mit dem am 26.10.2016 vom niedersächsischen Landtag verabschiedeten Gesetz „zur Sicherung der Ausbildungsverkehre in Niedersachsen und zur landesrechtlichen Ersetzung der Ausgleichsregelung gemäß §§ 45 a, 64 a Personenbeförderungsgesetz durch die Zusammenführung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung bei den kommunalen Aufgabenträgern sowie zur finanziellen Unterstützung für Mobilitätsverbesserungen und zur Weiterentwicklung des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs in den Kommunen und zur landesrechtlichen Ersetzung der Ausgleichsregelung §§ 6 a, 6 h Allgemeines Eisenbahngesetz“ erhalten die kommunalen Aufgabenträger ab dem Haushaltsjahr 2017 vom Land Niedersachsen folgende Mittel zugewiesen, die wie untenstehend zu buchen sind.

1. Ausgleichszahlungen für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (§ 7 a des Gesetzes)

Produktgruppe 241 „Schülerbeförderung“

Konten 3141/6141 „Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land“

Weitergabe von Mitteln an Verkehrsunternehmen:

Konten 4313/7313 „Zuweisungen an Zweckverbände und dgl.“ oder

Konten 4315/7315 „Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen“ oder

Konten 4317/7317 „Zuschüsse an private Unternehmen“

2. Finanzielle Unterstützung für Mobilitätsverbesserungen und zur Weiterentwicklung des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (§ 7 b des Gesetzes)

Produktgruppe 547 „ÖPNV“

Konten 3141/6141 „Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land“

Weitergabe von Mitteln an Verkehrsunternehmen:

Konten 4313/7313 „Zuweisungen an Zweckverbände und dgl.“ oder

Konten 4315/7315 „Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen“ oder

Konten 4317/7317 „Zuschüsse an private Unternehmen“

c) Buchung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Ab dem Haushaltsjahr 2017 sind die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht mehr bei den Konten 4339/7339 „Sonstige Soziale Leistungen“, sondern analog zu den Anforderungen der Asylbewerberleistungsstatistik wie folgt zu buchen:

Produktgruppe 313 „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“

Konten 4331/7331 „Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen“ bzw.

Konten 4332/7332 „Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen“.

Sollte die Umstellung aufgrund des späten Zeitpunkts dieser Mitteilung nicht umsetzbar sein, wird vom Statistischen Bundesamt die Meldung bei den Konten 4339/7339 für das Berichtsjahr 2017 noch offen gelassen.

d) Buchung der Maßnahmen nach dem neuen Bundesarbeitsmarktprogramm "Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)"

Zum 01.08.2016 ist das neue, bis Ende 2020 befristete, Bundesarbeitsmarktprogramm "Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)" gestartet. Neben den bereits bestehenden Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 5 AsylbLG und nach § 16 d SGB II werden mit diesem Arbeitsmarktprogramm zusätzliche AGH geschaffen und durchgeführt.

Die AGH sind für Flüchtlinge, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder einer Sammelunterkunft leben und deren Anerkennungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, sollen mit dem Bundesprogramm an den Arbeitsmarkt herangeführt werden.

Mit der Durchführung dieses Programms wurde die Bundesagentur für Arbeit beauftragt (§ 368 Absatz 3 Satz 2 SGB III). Folgende Maßnahmeträger von FIM können Arbeitsgelegenheiten schaffen:

1. Für „interne“ FIM (AGH in den Unterkünften) staatliche Träger von Aufnahmeträgern nach § 44 AsylG und staatliche Träger vergleichbarer Einrichtungen sowie staatliche Stellen, die einen Träger einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylG oder einer vergleichbaren Einrichtung beauftragt haben.
2. Für „externe“ FIM (AGH außerhalb von Unterkünften) kommunale, staatliche oder gemeinnützige Träger, die zusätzlich AGH schaffen.

Die Maßnahmeträger führen die AGH durch und übermitteln die zur Abrechnung benötigten Informationen an die örtliche Agentur für Arbeit. Die Maßnahmeträger zahlen die Mehraufwandsentschädigung an die Teilnehmenden aus. Die Agentur für Arbeit erstattet die Maßnahmekosten sowie die Mehraufwandsentschädigung.

Die einzelnen Zahlungsvorgänge werden wie folgt gebucht:

Produktgruppe 351 „Sonstige soziale Hilfen und Leistungen“
(Bei den FIM handelt es sich nicht um Leistungen nach dem AsylbLG)

Zahlung der Mehraufwandsentschädigung an die Teilnehmer:

Konten 4339/7339 „Sonstige soziale Leistungen“

Buchung der Erstattung von der Agentur für Arbeit:

Konten 3484/6484 „Erstattungen von gesetzlichen Sozialversicherungen“

e) Buchung von Negativzinsen für Bankguthaben

„Negativ-“ oder „Strafzinsen“ für Bankguthaben sind bei den Konten 4431 „Geschäftsaufwendungen“ bzw. 7431 „Geschäftsauszahlungen“ zu buchen. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen 2017 aufgenommen.

f) Finanzierung kommunaler Anteile am Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausfinanzierung in Niedersachsen

Kommunale Zuweisungen, die zu einer anteiligen Finanzierung des Sondervermögens zur Sicherstellung der Krankenhausfinanzierung (Artikel 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 des Landes) dienen, werden als Bestandteil der Krankenhausumlage unter **Produktgruppe 411 Konto 7811** nachgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Eine Kopie dieses Schreibens erhalten:
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
- z. Hd. des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes -
Kommunale Datenverarbeitungszentralen,
Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.
Präsident des Landesrechnungshofes – Überörtliche Kommunalprüfung